20. Anlage Besonderheit zum Ehrenamt – Jugendrotkreuz

Im gesamten Jugendrotkreuz gilt es darauf hinzuarbeiten, dass die beschriebenen Inhalte umgesetzt, alle Beteiligten sensibilisiert und somit der Schutz vor sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen gewährleistet werden kann. Diese Anlage dient als erste Orientierung ergänzend zum Handlungsleitfaden des DRK LV Westfalen-Lippe. Die einzelnen Inhalte und Vorgehensweisen der umzusetzenden Präventionsmaßnahmen werden im Schutzkonzept ausführlicher dargestellt.

Rechtliche Besonderheiten:

a. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Orts- und Kreisverbände sind durch §72 a SGB VIII dazu aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden einzusehen. Dies betrifft alle die mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen zusammenarbeiten.

b. Kinderschutzkonzept

Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW sind alle Träger in der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet ein Kinderschutzkonzept zu erstellen, welches sich individuell an den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen orientiert, alle Formen der Gewalt sowie konkrete regionale Handlungsmöglichkeiten und -sicherheiten mit einbezieht. Zukünftig kann – basierend auf diesem Gesetz – die Bewilligung von Fördergeldern in Abhängigkeit zu einem vorhandenen Schutzkonzept stehen.
Diese rechtlichen Besonderheiten werden durch die JRK-Meilensteine 2024-2025 (beschlossen am 04.06.2023) in der Bildungslandschaft JRK gestützt:

„Wir wirken darauf hin, dass in allen Gliederungen eigene Schutzkonzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt umgesetzt werden. Wir bieten Schulungen zur Aufklärung, Prävention und Förderung des öffentlichen Diskurses von Gewalt und sexualisierter Gewalt an.“

Umsetzung der Präventionsmaßnahmen im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe

a. Erweitertes Führungszeugnis

Zu Beginn ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen im Ortsverein oder Kreisverband sind alle Ehrenamtlichen mit Leitungsfunktion verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches als standardisiertes Verfahren im DRK-Server hinterlegt wird. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Hierbei müssen alle Datenschutzbestimmungen strikt beachtet und alle notwendigen Maßnahmen vorgenommen werden, um den Umgang mit sensiblen Daten gewährleisten zu können (siehe DRK-Standard 4 „Erweitertes Führungszeugnis“ und Punkt „Personalvorgaben“ im Handlungsleitfaden).

b. Kinderschutzkonzept

Alle Ortsvereine und Kreisverbände sind gesetzlich verpflichtet ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (siehe 1b). Für die Erstellung werden von der LV-Anlaufstelle des DRK-LV Westfalen-Lippe zwei Ansprechpersonen auf Kreisverbandsebene (Ehren- und Hauptamtlich) für die Erstellung fortgebildet und fachlich begleitet. Sie unterstützen die zwei ehrenamtlichen Ansprechpersonen auf Ortsvereinsebene in der Erstellung ihres

Schutzkonzeptes (siehe Punkt „Präventionsstruktur LV Westfalen-Lippe“ im Handlungsleitfaden).

c. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtungserklärung konkretisiert den Umgang mit Nähe und Distanz, thematisiert eigene Macht und Machtgefälle, verpflichtet zum angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen, definiert die Pflicht zur Wahrung der Intimsphäre und appelliert an die Mitverantwortung jedes Einzelnen. Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Ehrenamtlichen nicht nur auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit Teilnehmenden und Betreuungspersonen, sondern gleichermaßen im gesamten Jugendrotkreuz, unabhängig von Leitungsfunktionen.

Alle Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und weitere ehrenamtlich Aktive, z. B. auch Helfer*innen, die bei einzelnen Veranstaltungen involviert sind, sind verpflichtet, diese Dokumente vor Beginn ihrer Tätigkeit zu unterzeichnen. Dies sollte, ebenso wie die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse, standardisiert im DRK-Server hinterlegt werden (siehe DRK-Standard 3 „Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung“ sowie Punkt „Personalvorgaben“ im Handlungsleitfaden). Bei Personen, die keine JRK-Mitglieder und nicht im DRK-Server aufgeführt sind, werden ihre Einverständnisse nur im Rahmen der Veranstaltung aufgenommen und gespeichert, nicht aber im DRK-Server hinterlegt.

d. Besonderheiten bei Intervention / Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt

Für die Kinderschutzkonzepte im Jugendrotkreuz muss eine verbindliche Mitteilungs- und Verfahrensweise festgelegt sein, wie im Vermutungs- oder begründeten Verdachtsfall gehandelt und welche hauptamtlichen Fachpersonen beratend und unterstützend hinzugezogen werden können (siehe DRK-Standard 8 „Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt“ sowie Punkt „Intervention“ und „Aufarbeitung“ des Handlungsleitfadens).

e. Schulungen

Jede ehrenamtlich tätige Person ab 16 Jahren die mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen zusammenarbeitet, sollte an der Basis-Sensibilisierung (Präventionsschulung) teilnehmen.

Die ehrenamtlichen Ansprechpersonen zu Fragen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Ortsverein oder Kreisverband nehmen zusätzlich an Schulungen der LV-Anlaufstelle PSG des Landesverbandes für Multiplikator*innen der Schutzkonzeptarbeit und Vertiefungsseminare zum Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt in Einrichtungen des DRK“ teil oder sie weisen eine vergleichbare Qualifikation vor (siehe Punkt „Präventionsstruktur des LV Westfalen-Lippe“ im Handlungsleitfaden).

f. Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

Jede ehrenamtlich tätige Person sowie die Schutzbefohlenen haben das Recht auf Beteiligung und Beschwerde. Durch die partizipative Mitgestaltung aller Beteiligten werden machthierarchische Strukturen innerverbandlich aufgebrochen und diesen strukturell entgegengewirkt.

Je nach Ortsverein und Kreisverband müssen die Beschwerdewege im Verband individuell, aber verbindlich geregelt und festgehalten werden. Sobald eine Vertrauensperson eine Beschwerde erhält, leitet diese die im Vorhinein festgelegte Schritte, unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes, ein (siehe DRK-Standard 5, 6 und 8 sowie der Punkt „Beschwerdemanagement“ im Handlungsleitfaden).
Insgesamt ist es wichtig, sich die hier aufgeführten Präventionsmaßnahmen nicht nur als Ehrenamtliche innerhalb der Leitungsfunktion anzueignen, zu verstehen und umzusetzen, sondern die dadurch erworbene Haltung im gesamten Jugendrotkreuz im Sinne der partizipativen Mitgestaltung gegenüber allen Kindern und Jugendlichen zu vertreten sowie diese alters- und entwicklungsentsprechend darüber zu informieren und zu sensibilisieren (DRK-Standard 2 „Kenntnisse und Wissenserwerb).

g. Anlaufstellen im Kinder- und Jugendbereich

(für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die mit Schutz- und Hilfebedürftigen zusammenarbeiten)

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	(https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon) oder 0800 22 55 530
Hilfe-Telefon Gewalt gegen Frauen & Mädchen in Gebärdensprache	https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/beratung-in-gebaerdensprache.html
Juuport – Beratung & Hilfe bei Verletzung der Kinderrechte im digitalen Raum	https://www.juuuport.de/hilfe/beratung
Nummer gegen Kummer	116 111

Sowie den bereits aufgeführten Anlaufstellen im Handlungsleitfaden.